

76. Ist die Übergangsbestimmung des Art. 2 Abs. 2 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 dahin zu verstehen, daß in der Zwischenzeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu dem Zeitpunkte, in dem durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmungen innerhalb der bis zum 1. Januar 1903 gewährten Frist der bis dahin vorhanden gewesenen Minderwertigkeit der Fürsorge in dem dem Gesetze vom 18. Juni 1901 entsprechenden Maße abgeholfen worden ist, es bei dem bisherigen Rechtszustande, also bei der auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 15. März 1886 getroffenen Fürsorge, sein Verbleiben habe?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1905 i. S. F. Wwe. (Kl.) w. bayer. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 583/04.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 19. November 1902 wurde der zum nicht pragmatischen statusmäßigen Personal gehörige, mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellte Wagenwärtergehilfe K. F. infolge des Zusammenstoßes zweier Eisenbahnzüge in der Station Sch. in seiner Dienstesausübung getötet. Der Witwe des Getöteten wurde durch Entschädigung der königlichen Generaldirektion vom 4. Januar 1903 gemäß § 45 der bayerischen Verordnung vom Jahre 1894, „die Dienstverhältnisse der nicht pragmatischen Beamten und Staatsbediensteten betr.“, eine Unfallrente von jährlich 264 M zugesprochen. Dieselbe begnügte sich jedoch mit diesem Bezuge nicht, sondern verlangte auf Grund des Haftpflichtgesetzes Entschädigung und Zuerkennung einer Rente. Überdies erachtete sie auch die auf Grund der Verordnung vom 26. Juni 1894 ihr zugesprochene Rente für zu gering bemessen. Nach fruchtloser Annehmung der zuständigen Verwaltungsstelle erhob sie daher Klage gegen den Eisenbahnfiskus mit dem Antrage, den Beklagten für schuldig zu erkennen, an sie die Beerdigungskosten in Höhe von 134,74 M nebst Zinsen zu bezahlen, ferner vom 20. November 1902 ab als Zufuß zu der bereits angewiesenen Pension eine jährliche, in monatlichen Raten vorauszahlbare Rente von 532,50 M, jeweils mit den den Dienst- und

Altersgenossen des K. S. zukommenden Gehaltsvorrückungen und Aufbesserungen um die Hälfte jeder Einkommensmehrung steigend, zu gewähren, u.

Durch Teilurteil des Landgerichts wurden die mit der Klage geltend gemachten, außerhalb der Verordnung vom 26. Juni 1894 gelegenen Ansprüche abgewiesen.

Die Berufung und die Revision der Klägerin wurden zurückgewiesen, letztere aus folgenden

Gründen:

„Gemäß § 12 des Reichsgesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 steht Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines in Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1—5 dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 8—10 des Gesetzes zu. Ferner finden gemäß des Satzes 2 des § 12 auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung. Hiernach erscheinen im Falle einer dem Gesetze entsprechend getroffenen Fürsorge reichsgesetzliche Schadenersatzansprüche der Staats- und Kommunalbeamten oder deren Hinterbliebener gegen die Betriebsverwaltung, insbesondere auf Grund des Haftpflichtgesetzes, und ebenso eine Anwendung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung auf die Genannten als ausgeschlossen. Daß die Verordnung vom 26. Juni 1894 nicht nur bestimmt ist, diese Fürsorge zu treffen, sondern auch den Voraussetzungen des § 12 des Gesetzes vom 15. März 1886 entspricht, ist in keiner Weise bestritten.

Durch das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 ist nun diese Fürsorge erheblich erweitert. Demgemäß entspricht auch die Verordnung vom 26. Juni 1894 in dem von ihr getroffenen Maße der Fürsorge nicht mehr den Voraussetzungen des § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, der in Übereinstimmung mit § 12 des Gesetzes vom 15. März 1886 an die dem nunmehrigen Gesetze entsprechende Fürsorge die oben

erörterte Folge des Ausschlusses reichsgesetzlicher Schadenersatzansprüche und der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung knüpft. Um nun einen Einklang der auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1886 geschaffenen Landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge mit der erweiterten Fürsorge des Gesetzes vom 18. Juni 1901 herzustellen, wurde die Übergangsbestimmung des Art. 2 Abs. 2 getroffen. Hiernach behält es, soweit Staats- und Kommunalbeamte der im Art. 1 § 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten des Gesetzes zufolge einer dem Gesetze vom 15. März 1886 genügenden Landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, hierbei bis zum 1. Januar 1903 sein Bestehen.

Die die Fürsorge bei Betriebsunfällen regelnden §§ 44 und 45 der Verordnung vom 26. Juni 1894 wurden in der dem Gesetze vom 18. Juni 1901 entsprechenden Erweiterung der Fürsorge durch die Bestimmungen der am 22. November 1902, also erst nach dem Unfälle, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern veröffentlichten Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1902 ersetzt. Die Ansprüche der Klägerin fallen also noch nicht unter die Verordnung vom 13. November 1902.

Die Klägerin legt nun die Übergangsbestimmung des Abs. 2 des Art. 2 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901 dahin aus, daß lediglich die Unfallversicherung ausgeschlossen bleibe, im übrigen aber das bürgerliche Recht und das Haftpflichtgesetz eintrete, während nach der Auffassung des Beklagten bis zu der am 13./22. November 1902 erfolgten Erlassung landesgesetzlicher, dem Gesetze vom 18. Juni 1901 entsprechender Bestimmungen der status quo ante, d. h. der Ausschluß von der Unfallversicherung und die anstatt der Unfallversicherung erlassenen Fürsorgebestimmungen, hier also die Verordnung vom 26. Juni 1894, in Kraft geblieben wären. Nach der Auffassung der Klägerin wäre also in der Zwischenzeit von dem Anfangstage der Geltung des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901, dem 24. Juni 1901, dem Tage der Verkündung und des Inkrafttretens des Gesetzes, bis zur Erlassung diesem Gesetze entsprechender Fürsorgebestimmungen, in Bayern also bis zum 22. November 1902, ein Rechtszustand wieder eingeführt worden, der durch die Verordnung vom 26. Juni 1894 beseitigt war.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Gerichte erster Instanz sich der Anschauung des Beklagten angeschlossen. Dieser Anschauung war auch beizupflichten.

Für die von der Klägerin geltend gemachte Anschauung spricht zwar weniger der Wortlaut der Übergangsbestimmung, wie das Berufungsgericht annimmt, und die Revision auszuführen sucht, als die Unvollständigkeit des Ausdrucks, die darin liegt, daß nur vom Ausschlusse von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung die Rede ist. Aber weil nur hiervon die Rede ist, so erweist sich sofort, daß der Gesetzgeber den mit dieser Bestimmung verfolgten Gedanken nur unvollkommen ausgedrückt hat, und es ergibt sich des weiteren die Frage, wie er ergänzt werden muß. Diese Ergänzung ist aber in den Bestimmungen zu suchen, die an die Stelle der Unfallversicherung treten. Hier ist nun nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Rechtskontinuität habe unterbrechen und einen Rechtszustand wieder einführen wollen, der durch das Gesetz von 1886 in Verbindung mit landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorgebestimmungen, in Bayern also mit den Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juni 1894, beseitigt war. Als natürlicher Inhalt des nicht ganz ausgesprochenen Gedankens stellt sich vielmehr dar, daß in der Zwischenzeit, d. h. bis durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmungen innerhalb der bis zum 1. Januar 1903 gewährten Frist der bestehenden Minderwertigkeit der Fürsorge in dem dem Gesetze vom 18. Juni 1901 entsprechenden Maße abgeholfen sein werde, es bei dem bisherigen Rechtszustande, also der bisher — in Bayern durch die Verordnung vom 26. Juni 1894 — gewährten Fürsorge, sein Verbleiben habe. Diese Auffassung findet noch ihre besondere Unterstützung darin, daß das Gesetz vom 18. Juni 1901 das Gesetz vom 15. März 1886 nicht aufhebt, sondern, wie in Art. 1 des ersteren ausdrücklich erklärt ist, dem letzteren nur eine neue („die nachstehende“) Fassung gibt.

Die von der Klägerin vertretene Ansicht wird noch auf einen aus § 7 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes entnommenen Gegensatz zu begründen versucht, nämlich auf den Gegensatz von in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten, und von anderen Beamten eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes,

für welche die im § 12 des Gesetzes vom 15. März 1886 vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist. Da die erste Beamtengruppe schon durch § 7 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes von der Unfallversicherung ausgeschlossen ist, so soll die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 2 des Fürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 nur die zweite Gruppe betreffen. Mit Recht wird dagegen geltend gemacht, daß weder das Fürsorgegesetz vom Jahre 1886, noch das neuere vom 18. Juni 1901 eine solche Unterscheidung kennt.

Vgl. Schleißer, in den Blättern für administrative Praxis Bd. 53 S. 397." . . .